

Deutsche Lazarett-Zeitung



Mitteilungen über Unterrichtswesen/
Berufsberatung und Stellenvermittlung/
herausgegeben vom

Ausschuß für Volksvorlesungen Frankfurt a. Main

Nr. 13.

15. Februar

1917.

Kleine Geschichten.

Von Ludwig Kurbacher.

Das goldbordierte Hütlein.

In der Rechnung des Kassenamts Burghausen vom Jahre 1773 hatte sich ein sonderbarer Ausbelegposten vorgefunden: „Item für ein goldbordiertes Hütlein: tuet 16 fl. 25 kr.“ Den Herren von der Rechnungskammer in München, die alles genau nahmen, fiel das auf, und sie stellten den Kassenführer darüber zur Rede, wie das goldbordierte Hütlein in die Kassenrechnung gekommen sei. Er antwortete: „Auf die natürlichste und rechtmäßigste Weise. Als nämlich im Mai vergangenen Jahres der gnädigste Kurfürst nach Burghausen kam, wollte er mich ihm wohl besondere Ehre erweisen, und ritt ihm vor auf einem Mietgaul; und damit ich mich aus allen heraus kennete als seinen Bedienten, so schaffte ich mir ein goldbordiertes Hütlein an und paradierte damit, nicht ohne Erfolg; denn der gnädigste Herr bemerkte es in Gnaden und erklärte nachmals, daß es mir gut angelassen, das goldbordierte Hütlein. Und da dies nun im höchsten Dienste geschehen und zu Ehren des Landesvaters geschloß er — so möchte ich wissen, wem ich's anders auf die Rechnung schreiben sollte, als ihm selbst, dem gnädigsten Kurfürsten?“ Die Herren von der Kammer aber meinten: „Es sei zwar die patriotische Gesinnung, die er an den Tag gelegt, sehr zu loben; aber die Unkosten, die er dem hohen Gaste zu Ehren freiwillig gemacht habe, müsse natürlich er selbst tragen, weil ihm keine besondere Vollmacht dazu gegeben worden sei.“ Also mußte er sich's gefallen lassen, daß ihm der Posten gestrichen wurde. „Se nun,“ sagte der Kassenführer, „wenn's nun schlechterdings nicht in der vorliegenden Rechnung stehen soll, das goldbordierte Hütlein, so mag's meinethalb in die Rechnung des aufenden Jahres kommen.“ — „Das wollen wir sehen!“ sprachen die Herren. „Das sollen die Herren nicht sehen!“ sagte der Kassenführer. Also nahmen im folgenden Jahr, als die Hauptrechnung des Kassenamts eingelaufen war, spionierten die Herren sorgfältig nach dem Posten, das Hütlein betreffend; und sie sprachen alsdann zum Kassenführer: „Wie ist's? Wir sehen nach dem Hütlein vergebens.“ „Wie es sei?“ erwiderte der Kassenführer. „Drinnen steckt's,“ sagte er, „aber ihr müßt suchen, solange ihr wollt, ihr werdet's auch nimmermehr finden.“

Eine Desperationskur.

Ein braver, ehrlicher Mann hatte einen Sohn, der ein Lump war, ein Fall, der eben nicht selten vorkommt in der Weltgeschichte. Als jener nun zu seiner Tage Ende gekommen, so ließ er den Sohn zuletzt noch vor sein Bett rufen, und sprach zu ihm: „Erwarte nicht, daß ich noch vergebliche Worte an dich richte, weder im guten noch im bösen. Ich habe beiderlei nicht gespart zu deiner Zeit; es ist aber alles umsonst gewesen. Ich sehe auch deines Lebens Lauf und Ablauf voraus. Du wirst in kurzer Zeit all mein Geld und Gut verdammen und verschlemmen, und es wird dir zuletzt nichts übrig bleiben, als Armut und Schande. Dann aber stehen dir nur zwei Wege offen: entweder zu rauben oder zu verzweifeln; und das Ende wird sein, daß du gehängt wirst, oder dich selbst hängst. Für den ersten Fall wird nun schon die Obrigkeit sorgen, für den andern Fall — sieh, lieber Sohn! — hab ich gesorgt. In der hintern Kammer droben, wo der Plunder liegt, da habe ich noch in den jüngsten Tagen, um dir Mühe und Geld zu ersparen, einen Strick befestigt an einem Nagel, der hält. An diesem magst du dich dann aufhängen; es sieht dich da kein Mensch, und es kräht dir kein Hahn nach. Erwäge denn die Sorgfalt deines Vaters und erfülle seine letzte Willensmeinung. Nach diesen Worten starb der Vater. Der Sohn tat, wie der Vater gesagt. Er verschlemmte und verdammte in kurzer Zeit all dessen Geld, Gut und Gut, und es blieb ihm zuletzt nichts übrig, als Armut und Schande. Und wie er nun bedachte, was weiter zu tun wäre, so hielt er's noch für's Beste, daß er sich selbst aufknüpfte, wie es des Vaters Wille gewesen. Also eilte er zur dunkeln Kammer hinauf, und legte sich den Strang um den Hals. Aber in dem Augenblicke, als er anzog, fiel da lösete sich die Falle an der Decke, und es überrieselte ihn alsbald mit Gold- und Silberstücken. So hatte es der gute Mann veranstaltet, und er hat sich auch in seiner Hoffnung nicht betrogen. Der Sohn erwägte die Sorgfalt seines Vaters, und erfüllte nun seine letzte Willensmeinung. — Merkt: eine solche Desperationskur ist ein Fall, der gar selten vorkommt in der Weltgeschichte.“

Mut über Gut.

Es war einmal ein armer Handwerksmann, ein Leinenweber, der sah täglich schon in aller Früh in seiner Werkstatt und arbeitete. Und, wie er denn

allezeit fröhlichen Mutes war, so sang er zum Zeitvertreib nebenbei manch schönes weltliches oder geistliches Liedlein, je nachdem es ihm just ums Herz war; und er hatte eine so klare und volle Stimme, daß die Nachbarn keines Haushahns bedurften, der sie aufweckte. Dies war aber eben dem reichen Kaufherrn nicht recht, der neben ihm wohnte; denn wenn der vor Mitternacht nicht schlafen konnte wegen Geldsorgen, so mußte er nach Mitternacht noch wach bleiben wegen des vermaledeiten Singens des Nachbarns. Er dachte daher ernstlich darauf, dem Unfug ein Ende zu machen. Verbieten konnte er's ihm nicht; denn das Singen gehört wie das Beten und Arbeiten zum Hausrecht, darin niemand gestört werden kann. Also mußte er andere Mittel gebrauchen. Er ließ den Handwerker kommen und fragte ihn, wie hoch er sein Singen anschlage? Der meinte, einen Taglohn sei es sicherlich wert, da es ihm das Tagwerk selbst so leicht mache. Jener fragte weiter: wieviel das betrage? Der antwortete: soviel und soviel, und es war doch noch nicht viel. Darauf sagte der Kaufherr: er wolle ihn einen Monat lang zum voraus bezahlen, nicht für das Singen, sondern daß er still sei und das Maul halte. Und er legte ihm das Geld wirklich hin. Der Leinenweber dachte bei sich: leichter könne man sich's nicht verdienen; und er nahm das Geld und versprach, daß er still sein wolle wie ein Mäusle in seiner Werkstatt. Als er mit dem Gelde nach Hause gekommen, überzählte er es voller Freude, und es war lauter gute Münze, und so viel, als er noch niemals zugleich beisammen hatte. Abends ehe er schlafen ging, liebäugelte er noch ein gutes Stündlein mit seinem Schatze, und nachts legte er es unter sein Kissen, damit es ihm nicht etwa ein Dieb rauben könnte; und um Mitternacht hatte er es noch im Kopfe, und sann nach, was er damit anfängen und wieviel er gewinnen könne an Kapital und Zinsen; und morgens, wie er aufstand, lag es ihm in allen Gliedern wie Blei; sein Kopf war wußt von Nachtwachen und Sorgen, seine Hand schwer und lässig und versagte ihm den Dienst; und er durfte nicht singen. Die Zeit ging langsam und träg vorüber, sodas er den Tag kaum erwarten konnte. Inzwischen hatte er es bei sich bedacht, und er war kurz entschlossen. Denn wer schon um acht Uhr in des Kaufherrn Baden stand, das war unser Leinenweber. Herr, mit Vergunst — sagte er und warf das Geld hin — da habt Ihr Euern Plunder wieder; der Kobold läßt mich nicht schlafen. Und ehe noch der Kaufherr eine Widerrede tun

Konnte, war der Weber schon vor der Tür und fang:

Ein frischer, froher Mut
Seht über Geld und Gut.
Trilstrum, tralarum!

Früher und jetzt.

Von Reservist Josef Niedmüller.

(Vom IV. Preisausschreiben)

Es war auf der Fahrt ins Feindesland. Wie in jenen denkwürdigen Tagen des August 1914 aus jedem an die Front fahrenden Zuge hörte man auch aus dem unsrigen begeisterten Liederschall. Erst die hereinbrechende Nacht brachte allmählich Ruhe in die Wagen, und als wir um Mitternacht in den Bahnhof einer Stadt der Rheinpfalz einfuhren, hörte man nur noch das Geräusch der Räder des immer langsamer dahinrollenden Zuges, bis er plötzlich ganz stille stand und man jeden einzelnen Laut hören konnte.

Da, aus nächster Nähe hört man wieder Gesang. Helle Kinderstimmen waren es diesmal. Fort war der Schlaf. Alles sprang an die Fenster und lauschte gespannt. „Morgenrot, Morgenrot, leuchtest mir zum frühen Tod!“ erklang da so feierlich, so ergreifend aus einer Halle des Bahnhofes in die stille Nacht hinaus.

„Bald wenn die Trompeten blasen, dann muß ich mein Leben lassen, ich und mancher Kamerad!“ sang es uns weiter entgegen.

Tief ergriffen lauschten wir in die Nacht hinaus. „Ich und mancher Kamerad“, klang es in uns nach. Diesmal klang es nur zu wahr! Ja, vielleicht schon morgen werden sie blasen — manchem Kameraden — vielleicht auch mir? —

Während unserer Fahrt hatten wir das Lied auch selbst gesungen, aber keiner hatte da den inneren Sinn so erfasst, wie diesmal, als es von den hellen Kinderstimmen so ergreifend in die Nacht hinaus klang.

Oft sahen wir in Feindesland beisammen und haben uns dieser Stunde erinnert.

Draußen! Der Stellungskampf begann und brachte lange Stunden und noch längere Tage und Nächte im Schützengraben. Immer den Tod vor Augen — und die viele Zeit zum Denken. — Dort greift einer zum Gebetbuch! Schützler schauen er sich um und schon ist er in den Inhalt vertieft.

Aha! Dort probiert's noch einer! Es wird ruhiger im Graben. Mancher schaut verlegen zur Seite. Aber nirgends hört man mehr lachen. Nirgends ein Wort der Widerrede. Siehe da — dort greift einer gar zum Rosenkranz! —

Aber jetzt? Nein wieder Stille — was ist denn das?

Was war es denn früher, das einen oft von dem Kirchgehen und Beten abhielt?

„Die Furcht vor den Kameraden!“ Man machte sich ja damit lächerlich und noch mehr, man mußte schlechte Witze anhören!

Und keines von beiden sollte man jetzt mehr zu befürchten haben?

Ja, mancher lernte so wieder das Beten, und waren und sind es auch noch viele, die meinen, dieses Stärkungsmittel nicht zu bedürfen, so ist damit doch schon sehr viel erreicht.

Jene kennen auch später keine Furcht mehr. Sie kommen auch, wie alle anderen, als gereifte Männer heim und können auch lachen, sollte man bei der Ausübung ihrer Pflicht wieder über sie spotten, aber sie lachen nach ihrer Weise.

Sollte damit nicht viel Gutes kommen?

Die Gefahren der Schreibenden Berufe und die Ausbildung der Kriegsbeschädigten.

Von Handelslehrer Kaacke, Nordhausen.

Schreibende Berufe sind nicht geistlich schaffende Berufe. Sie sind und bleiben deshalb untergeordnete Berufe, die sich handschriftlich und maschinell betätigen. Kaufmännisches „Hilfspersonal“, „Schreiber“ und „Schreiberinnen“ in Kontoren und Amtsstaben sind ihre Träger, sie selbst aber nennen sich gern „Kauflute“, „Sekretäre“ und „Assistenten“ und schädigen dadurch diese Sonderberufe.

Der Krieg bringt einen gewaltigen Andrang zu diesen Berufen, denn sie erscheinen so leicht und angenehm, erlösen von lästiger, schmutziger, entehrender Haus-, Handwerks-, Fabrik- oder Landarbeit, und so oft haben sie schon das Sprungbrett zu leitenden, gut bezahlten Stellungen geboten. Weiß man aber auch, daß der schreibende Beruf wirklich schwer und aufreibend ist, daß er nur gering bezahlt wird, daß der Aufschwung zur höheren Stellung aus ihm nur eine Ausnahme ist, daß er nur selten innere Befriedigung und Freude schafft und daß das Angebot auf seinem Arbeitsmarkte weit größer ist als die Nachfrage? Doch diese Bedenken läßt man gar nicht aufkommen, ehe man dazu kommt, ist man schon in dem Berufe. Eine gute Handschrift, ein bißchen Kurzschrift und Maschinenschreiben, in „kurzen, billigen“ Kursen geholt, vielleicht auch nur eine persönliche Empfehlung von verwandter oder befreundeter Seite genügen zur Einstellung, besonders jetzt im Kriege. Nun geht es los, zunächst mit großem Fleiß und gutem Willen, der Prinzipal muß hier und da ein Auge zudrücken, Personalmangel und seine Nachsicht wachsen in gleichem Verhältnis, und alle Väden und Schwächen werden mit dem hoffnungsvollen „Er wird sich schon hineinarbeiten“ zugedeckt.

Doch die Enttäuschung kommt. Hier entdeckt man die lückenhafte Schulbildung, dort den Mangel an Tatkraft und Gewissenhaftigkeit, dort die systematische Unpünktlichkeit, dort die gänzliche Interessenlosigkeit als Grund der Unbrauchbarkeit. Und die Angestellten selbst fangen an Schatten zu sehen. Den ganzen Tag an einem Pult sitzen, immer dieselbe mechanische Arbeit verrichten und immer schreiben, was andere denken, um nichts gefragt werden, sich nur als das kleinste Rad in die große Maschine fügen — das ist nicht zum Aushalten! Bald wird auch die Tatsache bemerkt, daß die Bezahlung nicht ausreicht und Aussicht auf Erhöhung ausgeschlossen ist, daß der Mangel an körperlicher Bewegung für die Gesundheit nachteilig wirkt, oder aber auch schon ganz leise taucht der Gedanke auf: Früher war's doch besser! Das Fehlen der inneren Befriedigung und die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der eigenen Kraft beschwören dann recht häufig das Gespenst der Kündigung, das bei der Rückkehr unserer Krieger nach Friedensschluß sicherlich in starkem Maße auftreten wird, herauf. Die Enttäuschung ist da, die ernste Sorge tritt ein.

Wer in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge arbeitet, kann täglich den Wunsch der Krieger nach Uebertritt in schreibende Berufe beobachten und besonders an solchen Leuten, deren frühere Tätigkeit in keiner Weise mit diesem Beruf verwandt ist. Früher körperlich Arbeitende sehen in ihrer Kurzsichtigkeit nur die Annehmlichkeiten der schreibenden Berufe, sie urteilen über diese Berufe leichtfertig und oberflächlich und erkennen gar nicht die vielen Schattenseiten. Vielleicht wirkt auch bei den Kriegsbeschädigten noch psychologisch die Beobachtung nach: Wir Verwundeten haben bei unserer physischen Kriegsarbeit Kraft und Gesundheit geopfert und konnten täglich sehen, wie die schreibenden Militärberufe Gefahr und Opfer ausschließen. Wir haben aber nicht immer Krieg, und für den Lebenskampf in Friedenszeiten hat diese Beobachtung keine Bedeutung mehr. Es ist ja nun zu selbstverständlich, daß wir immer geneigt sind, die Wünsche der für das Vaterland verwundeten Krieger möglichst zu erfüllen, aber ihre Fürsorge darf nicht nur von Gründen der Humanität und des Mitleids ge-

geleitet werden. Die Sicherung ihrer Zukunft zwingt oft zu Ratschlägen und Maßnahmen, die sich mit ihren Hoffnungen kreuzen.

Was veranlaßt nun die Leute zu ihren Wünschen nach Ausbildung für schreibende Berufe? Zunächst die Art ihrer Kriegsbeschädigung, dann muß selbstverständlich zuerst die Frage beantwortet werden: Ist die Beschädigung derart, daß eine erfolgversprechende Betätigung im alten Berufe ausgeschlossen erscheint? Man wolle aber das bedenken, daß unsere ärztliche Kunst wunderbare Erfolge im Krieg gezeitigt hat und mancher Beschädigte dadurch seinem alten Berufe erhalten geblieben ist. Darum gehört dem Urteil des Arztes Gehört durch den Rat eines erfahrenen Meisters des alten Berufes, die Entscheidung über den Berufswechsel.

Für die Ausbildung kommen kaufmännische Fachschulen in erster Linie in Betracht, denn handelt sich vor allem um die Aneignung der Fertigkeit im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift. Nun setzt aber deren Anwendung im werktätigen Leben Sicherheit in der Zeichensetzung und den Sprachgesetzen voraus, und diese muß unbedingt durch eine gründliche Prüfung festgestellt werden, um nicht weitere Verhandlungen und Maßnahmen von vornherein zwecklos werden zu lassen. Der Ueberschritt geht nun einmal nicht anders, und wir Fachleute dürfen uns nicht scheuen, das den Verwundeten vor ihrer Ausbildung zu sagen, was wir oft zu spät, d. h. während der Ausbildung, als Heilmittel für gutes Fortkommen in schreibenden Berufen erkennen: ungenügende und auch mangelhafte Kenntnisse in der Zeichensetzung und den Sprachgesetzen machen die Betätigung im schreibenden Berufe einfach unmöglich.

Die Ausbildung selbst erscheint den Verwundeten leicht und angenehm, und diese Meinung veranschaulichen die ausbildenden Lehrkräfte. Man faßt die Verwundeten mit Glattehandschuhen an, und das finden sie: um so angenehmer, als sie noch zuvor unter der harten militärischenucht standen. Wir wollen doch nicht vergessen, den Leuten zu sagen: Man verlangt durch die Ausbildung auch gründliche und anstrengende Arbeit, ihr müßt euch geistig zusammenraffen, ihr müßt eine lange Zeit eine ungewohnte Schule durchmachen und nach Beendigung der Ausbildung mit Tatkraft und Fleiß an eurer weiteren Vervollkommnung ständig arbeiten.

Kann versäume man auch nicht, auf die Bedürfnisse der schreibenden Berufe hinzuweisen. Während der Kriegszeit haben sich Tausende von jungen Mädchen ausbilden lassen, und man auch recht großer Teil nach Beendigung des Krieges wieder herausgedrängt werden muß, so bleiben doch die Tüchtigsten auf Grund ihrer Leistung auf dem Arbeitsmarkte, der dadurch vielen männlichen Anfängern vorenthalten wird. Und das Ausströmen zu höheren Stellungen ist nur eine Ausnahme der einzelnen, wenigen beschieden. Die große Masse bleibt in untergeordneter Stellung, die neidisch die Ausnahmen blickt, vielleicht die innere Befriedigung in ihrer Arbeit verliert und dadurch den Druck der Zwangsarbeit zeitweilig ertragen muß.

(Aus der Westpreuß. Tazarett Zeitung)

Was müssen Gläubiger und Schuldner insbesondere die Hausbesitzer von den Kriegsverordnungen wissen?

(Herausgegeben von dem Beratungsbüro für Kleinkaufleute und Gewerbetreibende, Frankfurt a. M.)

Deutschland war im Gegensatz zu den anderen kriegsführenden Ländern und den meisten neutralen Staaten in der Lage, von einem allgemeinen Zahlungsausschub (Moratorium) während des Krieges abzusehen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubigern und Schuldner sind in Anbetracht der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verschiebungen eine Anzahl Gesetze und Verordnungen ergangen, deren wesentlichster Inhalt folgendes kurz zusammengestellt ist:

Der Schuldner ist zum Heeresdienst eingezogen.

a) Befindet sich der Schuldner bei einem mobilen Truppenteil oder bei einer gegen den Feind vertheidigten Truppe, wozu auch Mannschaften der Gefangenenerwahrung, die Bedienung von Abwehrschützen und der Küstenschutz zählen, so können Ansprüche gegen einen solchen Schuldner nicht geltend gemacht werden. Zwangsvollstreckung ist auch gegen Frauen und Kinder nicht zulässig, soweit durch die Verhaftung der ehemännlichen oder väterlichen Ernennung der Verwaltung unterliegende Vermögensstücke behalten werden. Auch während einer Urlaubszeit können mobile Urlauber den gleichen Rechtsschutz. Räumungsurteile können im allgemeinen gegen Ehefrauen mobiler Kriegsteilnehmer nicht geltend gemacht werden.

Nur wenn die Aussetzung des Verfahrens mit der offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger verknüpft ist, kann auf dessen Antrag durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts dem Schuldner ein Vertreter gestellt werden, damit der Rechtsschutz durchgeföhrt werden kann.

b) Befindet sich der Schuldner bei einem mobilen Truppenteil, so hat außer bei offensichtlicher Unbilligkeit das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn der Schuldner in der Ausübung seiner militärischen Dienstleistung an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist. In den anderen Fällen ist eine Prozessführung gegen den Schuldner zulässig.

Zahlungsfristen für den Schuldner.

a) Ist der Schuldner verhaftet oder ist gegen ihn ein Zahlungsbefehl ergangen wegen einer Forderung, die der Zeit vor dem 31. Juli 1914 entstammt, so kann er bei Gericht eine Zahlungsfrist bis zu drei Monaten im Urteil oder durch Zahlungsbefehl erwirken, wenn ein solcher Antrag seiner wirtschaftlichen Lage gerechtfertigt und nicht mit einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Gläubiger verknüpft ist.

b) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Schuldner, auch bevor gerichtliche Maßnahmen gegen ihn ergriffen sind, seinerseits bei Gericht Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist für die Forderung stellen.

Verhütung nachteiliger Rechtsfolgen bei unpünktlicher Zahlung.

a) Sind bei einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderung für den Fall der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung besondere Rechtsfolgen vereinbart, wie Fälligkeit des Kapitals bei nicht rechtzeitiger Zinszahlung, Erhöhung des Zinsfußes, sofortiges Räumungsrecht, so ist die Abzahlung der Fälligkeit des Gesamtschulds auf Antrag des Schuldners das Gericht in dem Urteil oder Zahlungsbefehl anzuordnen, daß diese Rechtsfolgen nicht, erst später oder nur unter gewissen Bedingungen eintreten.

b) Auch hier kann der Schuldner vor Rechtshängigkeit einen solchen Gerichtsbeschluss seinerseits beantragen.

Diese Bestimmungen sind besonders wichtig für Hypothekenschuldner, die für ihre Hypothek im Falle nicht rechtzeitiger Zinszahlung einen Strafzins oder erhöhten Zinsfuß zu zahlen haben.

4. Besondere Bestimmungen für Hypothekenschulden.

Bei Hypothekenschulden können noch längere Fristen als oben zu 2. gewährt werden, und zwar für Zinsschulden bis zu sechs Monaten, für Kapitalsschulden bis zu einem Jahre. Auch kann die Bewilligung der Frist beim Prozessgericht oder vor Rechtshängigkeit beim Amtsgericht, dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, beantragt werden. Die Bewilligung dieser Halb- und Ganzjahresfristen kann auch wiederholt erfolgen.

Wird das Kapital einer Hypothek fällig oder gekündigt, so sollten sich daher die Hausbesitzer, bevor sie sich auf ungünstige Verlangensbedingungen mit Provision und erhöhten Zins-

fuß einlassen, ratsuchend an eine gemeinnützige Rechtsauskunfts- und Beratungsstelle wenden.

5. Zwangsversteigerung.

Auch die bereits angeordnete Zwangsversteigerung eines Grundstücks kann auf Antrag für sechs Monate aufgehoben werden. Auch die Aufhebung kann des Öfteren erfolgen.

6. Verjährung.

Forderungen, für die eine kurze zwei- und vierjährige Verjährung gilt (Hypothekenzinsen!) und die mit Ende 1914 oder Ende 1915 verjährt gewesen wären, verjähren nicht vor Ende 1916. In diesem Jahre ist eine weitere Verordnung ergangen, die eine Verjährung auf Ende 1917 hinauschiebt.

Welche Ansprüche habe ich an meine Krankenkasse?

Auf Grund der Krankenversicherung kommt für die Lazarettinsassen möglicherweise Anspruch auf Krankengeld in Frage.

Voraussetzung ist, daß der Kriegsteilnehmer noch zur Zeit der Erkrankung oder Verwundung Mitglied einer Krankenkasse (Allgemeinen Orts-, Innungs-, Betriebskrankenkasse usw.) ist. Die Mitgliedschaft wird ohne weiteres mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung erworben, sie besteht aber auch nur während der Dauer der Berufstätigkeit; sie hört also mit der Einberufung zum Heeresdienst auf. Die Mitgliedschaft kann jedoch von dem Einberufenen freiwillig fortgesetzt werden; in größeren Städten ist sie vielfach auf Antrag von der privaten Kriegsfürsorge fortgesetzt worden. Ist dies der Fall, sind also auch während des Militärdienstes die Beiträge zur Krankenkasse fortentrichtet, so hat der Erkrankte oder Verwundete Anspruch auf Kranken-[•]ld.

Auch ohne Fortsetzung der Mitgliedschaft während des Militärdienstes ist Krankengeld dann zu zahlen, wenn das frühere Mitglied bereits innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, also innerhalb von drei Wochen nach der Einberufung, erkrankt oder verwundet wird.

Weitere Voraussetzung ist, daß der Versicherte mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Er hat in einem solchen Fall für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, aber nicht über 26 Wochen, also 1/2 Jahr hinaus.

Da ihm die Militärbehörden ihrer Verpflichtung gemäß Lazarettbehandlung zuteil werden lassen, ist der Anspruch, den der Kranke an die Kasse hat, auf das Krankengeld beschränkt. Es muß ihm dann aber das volle Krankengeld gezahlt werden, gleichviel, ob sie Angehörige haben, die sie von ihrem Arbeitsverdienst unterhielten oder nicht. Es haben also alle den gleichen Anspruch. Gleichgültig ist, ob die Erkrankung im Inlande oder im Auslande eintrat.

Der Anspruch ist bei der Krankenkasse unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem sich die Ursache und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergibt, binnen zwei Jahren geltend zu machen.

Zu beachten ist auch, daß die Ansprüche an die Krankenkasse erst nach zwei Jahren, vom Tage der Erkrankung an gerechnet, verjähren. Es werden daher sehr viele Anträge noch nachträglich gestellt werden können. Als Beweis für die Arbeitsunfähigkeit genügt eine Bescheinigung des Lazarett-

sowohl Krankengeld wie Invalidenrente zusteht. Erfreulicherweise haben eine beträchtliche Anzahl von Soldaten diese Möglichkeit wahrgenommen. Die Ärzte an den Lazaretten kommen daher nicht selten in die Lage, Krankenscheine für Verwundete oder erkrankte Soldaten auszustellen oder auch Zeugnisse für den Antrag auf Invalidenrente abzugeben. Dabei ist die Beobachtung gemacht worden, daß die betreffenden Soldaten, aber manchmal auch die Ärzte, nicht ausreichend darüber unterrichtet sind, inwieweit die Ansprüche dieser versicherten Militärpersonen gehen. Selbstverständlich können diese Ansprüche nicht weiter gehen, als sie die Reichsversicherungsordnung gewährt, dagegen muß die durch rein militärische Verhältnisse bedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bezw. der Möglichkeit zu arbeiten außer Betracht bleiben. Viele Soldaten, aber auch manche Ärzte, sind der Ansicht, daß eigentlich jeder versicherte Soldat, der sich in Lazarettbehandlung befindet, Anspruch auf Krankengeld habe. In Lazarettbehandlung werden aus militärischen Gründen häufig auch Soldaten genommen, die, wenn sie noch im Zivilverhältnis wären, nicht der Krankenhausbehandlung bedürften und nicht einmal arbeitsunfähig wären, und ganz besonders bleiben auch Verwundete und Kranke noch lange Zeit, nachdem sie wieder im bürgerlichen Sinne arbeitsfähig geworden sind, im Lazarett zurück, entweder bis sie völlig geheilt und dienstfähig geworden sind, oder bis auf andere Weise über ihr militärisches Verhältnis entschieden worden ist. Den Krankenkassen kann nun natürlich nicht zugemutet werden, daß sie für diese ganze, oft sich über Wochen und Monate erstreckende Zeit Krankengeld zahlen, denn selbstverständlich können bei der Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit lediglich die Bestimmungen der AVO. in Frage kommen. Diese bestimmt aber, daß Krankengeld nur dann gezahlt wird, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Sobald demnach im Laufe der Lazarettbehandlung wieder Arbeitsfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung eingetreten ist, steht dem versicherten Soldaten, obwohl er sich noch in Lazarettbehandlung befindet, kein Krankengeld mehr zu. Die hiervon Betroffenen tun darüber, wenn ihnen der Arzt die Ausstellung des Krankenscheines verweigert, oft sehr erstaunt und berufen sich darauf, daß sie doch noch nicht geheilt seien und durch ihren Aufenthalt im Lazarett nicht arbeiten könnten und gewiß ist auch öfters von den Ärzten in Lazaretten in solchen Fällen die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt worden, ohne daß sie wirklich im Sinne der AVO. vorlag. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die militärischen Vorschriften und Notwendigkeiten manchmal mit der AVO. in gewissem Widerspruch stehen. Für die in Rede stehenden Bescheinigungen können aber nur die Bestimmungen der letzteren maßgebend sein. Wenn z. B. ein verwundeter Handarbeiter nur noch deshalb im Lazarett weiter behandelt wird, weil eine seine Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigende Fistel oder eine geringe Versteifung an einem Bein beseitigt werden soll, so kann er keinen Anspruch auf Krankengeld an seine Kasse erheben, und der Arzt des Lazarett ist nicht berechtigt, die Erwerbsunfähigkeit zu bescheinigen. Das Ziel der Lazarettbehandlung ist die mögliche Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, das Ziel der kassenärztlichen Behandlung ist zunächst die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; beide sind aber sehr häufig nicht gleichbedeutend.

Bücherschau

Das Seelenleben unserer Kriegsbefähigten, von Professor Dr. Adolf Sellmann, Verlag, G. G. H. Nijhuis, Bitten a. d. Ruhr, 1916.

Die Schrift gibt in aller Kürze wertvolle Anregungen und Ratschläge für die seelische Kriegsbefähigtenfürsorge, die so wichtig ist wie die medizinische und wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsverwundeten. Ausgehend von der Ueberzeugung: „Wo körperliche Not, da ist seelische Not“, — zeigt Professor Sellmann den Weg zur seelischen Heilung, die wir am besten finden, wenn wir den Kriegsbefähigten unseren Dank für ihre Leistungen,

Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei versicherten Lazarettinsassen.

(Frankfurter Ärzte-Korrespondenz Nr. 17.)

Durch die Fortsetzung der Versicherung auf dem Wege der Weiterzahlung der Beiträge können sich die militärisch eingezogenen Kassenmitglieder ihre Rechte an ihre Kasse und gegebenen Falles auch an die Invalidenversicherung erhalten, sobald ihnen, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind,

unsere Liebe zeigen, ihnen aufs neue Freude an der Arbeit geben.

Das Werkchen, das zum geringen Preis von 80 Pfg. zu haben ist, wird aufs wärmste empfohlen.

Einarm-Fibel. Ein Lehr-, Lese- und Bilderbuch für Einärmer, herausgegeben von Privatdozent Dr. Eberhard Frh. v. Ranzberg und den Lehrern der Heidelberger Einarmschule (jetzt in Ettlingen bei Karlsruhe).

Die Einarm-Fibel, die von Herrn Privatdozenten Dr. Eberhard Frh. v. Ranzberg im Verein mit den Lehrern der Heidelberger Einarmschule (jetzt Ettlingen bei Karlsruhe) im Verlage der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe herausgegeben ist, enthält neben einer eingehenden Besprechung aller für Einärmer in Betracht kommenden Betätigungsmöglichkeiten: Körperpflege, Kleidung, Essen, Schreiben mit der linken Hand, Maschinens Schreiben, Handhabung von Werkzeugen, Musik, Sport und Spiel, Handhabung des Kunstarmes, und einer näheren Ausführung der verschiedenen Berufe, die Einärmer ergreifen können, zahlreiche photographische Abbildungen, die sinnfällig den Text erläutern. Das ganze Buch spricht von gründlicher Beschäftigung des Verfassers mit der Zurückführung der Einärmer ins tägliche Leben und muß jedem, der es liest und befolgt, Nutzen bringen.

Lazarett-Beratung.

Die Lazarett-Beratung, die als Einrichtung des Frankfurter Vereins vom Roten Kreuz der Frankfurter Kriegsfürsorge angegliedert ist, will dem Interesse der Verwundeten und Kranken im Bezirk der Lazarett-Zeitung dienen. Jeder möge die Fragen, die er auf dem Herzen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer schriftlich an die Lazarett-Beratung richten. Es soll auf jede Frage brieflich Antwort gegeben und die Möglichkeit gesucht werden, Rat und Beistand zu schaffen. Antworten von allgemeinem Interesse werden ohne Namensnennung hier veröffentlicht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert, daher anonyme Anfragen verboten. Die Zuschriften sind zu richten: An die Lazarett-Beratung, Frankfurt a. M., Kriegsfürsorge, Theaterplatz 14. Beifügung von Rückporto ist nicht erforderlich. Sprechstunden der Lazarett-Beratung für persönliche Rückfragen sind täglich 5-6 Uhr.

Musketier J. M. Frage: Seriet am 12. September 1915 schwer verwundet in russische Gefangenschaft und wurde am 24. September 1916 als Kriegsinvalide ausgetauscht. Versehentlich blieb meine letzte Invalidenkarte Nr. 4, ausgestellt am 16. Januar 1914, zu Hause liegen. Ist diese nun infolge des Zeitablaufs verfallen und mit ihr alle übrigen, oder kann ich doch noch Ansprüche an die Invalidenversicherung geltend machen? — Antwort: Offenbar ist in Ihrem Falle die Anwartschaft aus Karte 4 erhalten. Da die Militärdienstleistung gleich der Beitragszeit gerechnet wird, so sind höchstwahrscheinlich von dem Tage der Ausstellung der Quittungskarte 4 an einschließlich der Militärdienstzeit innerhalb 2 Jahren 20 Wochenbeiträge geleistet. Daß die Karte nicht rechtzeitig umgetauscht worden ist, bringt die Anwartschaft noch nicht zum Erlöschen. Es wird Ihnen die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Gefangenschaft und des Lazarettaufenthaltes gerade so angerechnet, als wenn Sie Beiträge geleistet hätten, Sie können also unverzüglich beim zuständigen Versicherungsamte (d. h. dem Versicherungsamte, in dessen Bezirk das Lazarett gelegen ist) Ihren Invalidenantrag stellen.

Gesr. G. B. Frage: Hat ein Soldat, der Invalidenrentenrente erhält und von seinem Arzt als arbeitsverwendungsfähig oder garnisondienstfähig zu seinem Ersatztruppenteil entlassen wird, wölkere Ansprüche darauf. — Antwort: Die Rente wird solange gewährt, bis sie entzogen wird. Wenn wieder Arbeitsverwendungsfähigkeit vorliegt, dürfte Invalidität nicht mehr vorhanden sein, und die Rentenentziehung dürfte in Bälde zu gewärtigen sein. Auf das Einkommen kommt es höchstens insofern an, als es einen Maßstab für den Grad der Erwerbsfähigkeit liefert.

Soldat A. Frage: War beurlaubt bis zur Entlassung, erhielt dann ein Schreiben vom Bezirkskommando M. mit der Aufforderung, mich ins Lazarett zu begeben. Dort wurde mir zu einer

Operation geraten. Kann ich, falls ich nun in diese Operation nicht einwillige, in 1 oder 2 Jahren, wenn sich die Krankheit verschlimmern sollte, militärärztliche Hilfe in Anspruch nehmen? — Antwort: Sollte es sich um eine Operation handeln, der Sie sich nach allgemein rechtlichen Grundsätzen unterziehen müssen, so könnte sehr wohl im Falle einer unberechtigten Ablehnung der Operation späterhin bei eintretender Verschlimmerung militärärztliche Hilfe verlangt werden.

Deutschland.

Seine unsichtbaren Hüter
Lehnen am Standartenschatz
In den goldenen Wappensteinen:
Das Gewissen und die Kraft!

Gottfried Keller.

Rätsel-Ecke.

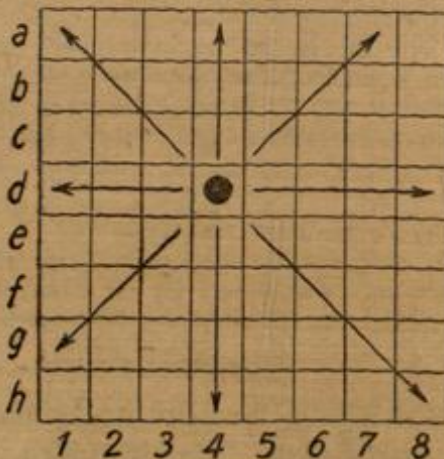
Die Acht-Königinnen-Schachaufgabe.

(Auch für Nicht-Schachspieler.)

In der „Illustrierten Zeitung“ vom 1. Juni 1850 stellte Dr. Raud aus Schleusingen unter der Rubrik „Schach“ eine „in das Gebiet der Mathematik fallende Aufgabe“, nämlich 8 Schachfiguren, von denen jede den Rang einer Königin hat, auf dem Brett so aufzustellen, daß keine von einer anderen geschlagen werden kann“. Der große Mathematiker Gauß, welcher die Aufgabe in der „Illustrierten Zeitung“ gelesen hatte, fand sehr bald 72 Lösungen, „ohne jedoch“ — wie er schreibt — „verbürgen zu können, daß weiter keine möglich sind“. In der Tat gab Raud selbst in der Nummer der Zeitung vom 21. September desselben Jahrgangs 92 Lösungen der Aufgabe an.

Wir stellen hiermit die Aufgabe den Lesern der Lazarett-Zeitung. Wir erwarten nicht, daß viele von ihnen 92 Lösungen oder auch nur 72 einsenden. Wir wollen 10 Hauptpreise und 20 Trostpreise an die Einsender der meisten Lösungen verteilen.

Für diejenigen, welche keine Schachspieler sind, bemerken wir, daß im Schachspiel die Königin in gerader oder schräger Richtung von ihrem Plaze aus über sämtliche freien Felder des Brettes sich bewegt, beziehentlich jede in einer dieser Richtungen im Wege stehende andere Figur schlägt. Wer ein Schachbrett nicht zur Hand hat, wird sich am besten ein solches auf Papier aufzeichnen und 8 Geldstücke, Knöpfe oder Papierstücke an Stelle der Königinnen auf demselben hin- und herschieben. Bei Einsendung der Lösungen genügt es, die 8 Stellungen in jeder einzelnen Lösung zu bezeichnen mit den Buchstaben a-h und den Zahlen 1-8 unter Benützung des beigefügten Schemas, nach welchem z. B. die mit den für sie möglichen Wegen eingezeichnete Königin sich auf d4 befindet.



1. Rätsel.

Im Jenz erquid' ich dich,
Im Sommer kühl' ich dich,
Im Herbst ernähr' ich dich,
Im Winter wärm' ich dich.

2. Rätsel.

Es ist ein Reich von vier Provinzen,
Jede Provinz hat ihren Prinzen.
Es geht alles auf Hauen und Stechen,
Kein Fremder hat da rein zu sprechen.
Da pflegt die Frau den Mann zu schlo
Es geht alles auf Glück und Wagen.
Dies Glück hat wenige reich gemacht,
Über manchen ins Verderben gebracht.

Die Lösungen sind bis 1. März einzusenden an die Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14. Die Einsender werden gebeten, ge Adresse und Zivilberuf anzugeben. Auf dem Umschlag soll das Wort „Rätsellösung“ stehen. (In halb des Postbezirks Frankfurt a. M. ist die sendung als Feldpostbrief nicht zulässig.)

Auflösungen der Aufgaben aus vorigen Nummer.

- Silberrätsel: Lazarettzeitung Frankfurt am M.
 - 1. Rätsel: „Der Floh.“
 - 2. Rätsel: „Die Nachtmöge.“
 - 1. Streichholzrätsel: „NIL“
 - 2. Streichholzrätsel: „WILHELM TEL“
- Dieses Rätsel ist ungültig, da infolge eines Druckfehlers die Zahl der Streichholzer auf „23“ statt „30“ gegeben ist.

Preise zur vorletzten Nummer.

- Silberrätsel: „Ferdinand, Zar von Bulgarien“ 61 richtige Lösungen.
- Scherzrätsel: „Das Gend.“ — 79 richtige Lösungen.
- Scharade: „Gründung.“ — 48 richtige Lösungen.
- Telegrammrätsel: „Vor Nacht Löwen zu Rad erzu“ Leiber den rechten Fuß verlor; trotzdem heut auf 3 sifer mit Kamerad Müller gen Antwerpen weiter gefah doch tritt meist er allein. Schulze.“ — 105 richtige Lösungen.

Auch dieses Mal ging eine große Zahl völlig richtig. (43 an der Zahl). Durchs Los wurden da 10 Haupt- und 33 Trostpreise festgesetzt. Hauptpreise erhielten: Antiffz. Heinz Müller, Raubheim; Wehrm. Bante Rothes, Auerbach; Kon. M. Heinsohn, Niederlahn; Müst. W. Hünkel, Frankfurt a. M.; Antiffz. Riederer; Antiffz. Stoad, Bad Nauheim; Kon. der R Kurz, Gießen; Antiffz. Robberk, Mannheim; Gren. August Mauer, Frankfurt a. M.; Fällier Jakob E. Hanau. — Trostpreise erhielten: Ers. Ref. Ehrh Mayer, Frankfurt a. M.; Gesr. Heinrich, Frankfurt a. M.; Pionier Fred. Schler, Gießen; Antiffz. Schöndberg, Friedenfurt a. M.; Müst. H. Reih, Frankfurt a. M.; Wehrm. Ernst Grub, Mannheim; Müst. Hans Hartmann, Frankfurt a. M.; Antiffz. Rich. Theiß, Bittel; Müst. J. Heilen Schmitt, Darmstadt; Gesr. Paul Habener, Darmstadt; Ers. Ref. Reiner Deben, Bstein; Landsturmann J. Mittel Reiser, Raubheim; San. Antiffz. Ralchus, Neckab; Antiffz. Riederer; Sergeant Ed. Kiesel, Wiesbaden; Antiffz. Brück, Alzey; Kon. W. Dölle, Darmstadt; S. Miess, Freiburg; Antiffz. Ed. Rön, Baden-Baden; S. Feldw. Hieronimus, Friedberg; Antiffz. Erich Schma Frankfurt a. M.; Wehrm. Philipp Weh, Frankfurt a. M.; Kon. Sonnabend, Frankfurt a. M.; Grenadier Hch. Latsche, Raubheim; Sergeant Schwedel, Raubheim; Gesr. Jeterwad Hanau; Pionier Herm. Rod, Baden-Baden; Antiffz. Hänge Bornmann, Frankfurt a. M.; Müst. Hans Lip, ein G heim; Gesr. Enno Böbisch, Raubheim; Antiffz. J. W. Frankfurt a. M.; Müst. R. Meyer, Frankfurt a. M.; Gesr. Alb. Curesfurch, Badenhausen.

Große Freude machte es uns, daß auch die Lieber schule für Gehörtaubblinde in Frankfurt a. M. sich so an der Lösung unserer Rätselle beteiligt. Für eingegangene Lösungen konnten wir heute mehrere Preise dorthin senden. — Wir machen darauf aufmerksam, daß die Reihenfolge des Eingangs der Rätsellösungen nicht mißbestimmend für die Verteilung der Preise ist.

Die in Frankfurter Lazaretten liegenden Verwundeten werden ersucht, ihre Preise auf der Geschäftsstelle der Lazarett-Zeitung, Theaterplatz 14, Büro 3 (zwischen 10 u. 4 u. 6) auszuwählen, oder abholen zu lassen; anderen werden dieselben durch die Post zugehen.

Die Lazarett-Zeitung erscheint zweimal monatlich den Verwundeten, Kranken und Genesenden im Bezirk XI., XIV. und XVIII. Armeekorps steht sie im Lazarett unentgeltlich zur Verfügung. Zuschriften sind zu adressieren: Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14.

Verantwortliche Schriftleitung ehrenamtlich Dr. Carl Gebhardt in Frankfurt a. M.